



Schulordnung

- Beschluss der Schulkonferenz vom 15.04.2011
1. Änderung Beschluss der Schulkonferenz vom 25.09.2013
2. Änderung Beschluss der Schulkonferenz vom 07.06.2017

Hinweis: Aus Gründen der Vereinfachung wurde ausschließlich die männliche Form verwendet.

1. Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulhof

- 1.1. Alle Schüler verhalten sich auf dem Schulhof und im Schulgebäude diszipliniert und rücksichtsvoll.
Dabei sind folgende Handlungen zu unterlassen:
- das Werfen mit Steinen, Schneebällen und anderen Gegenständen, die zu Verletzungen führen können,
 - das Rennen und Toben in den Unterrichtsräumen, Fluren, Toiletten und Umkleieräumen,
 - das Hinauslehnen aus den Fenstern,
 - das Wegwerfen von Abfällen auf dem Schulhof, den Fluren, den Treppen und in den Unterrichtsräumen bzw. das Ablegen von Abfällen unter Tischen, auf den Schränken und Fensterbrettern (Abfälle sind ausschließlich in den dafür vorhandenen Abfallbehältern bzw. Papierkörben zu entsorgen.),
 - das Spucken im Schulgebäude bzw. auf dem Schulgelände,
 - das verbale Bedrohen und körperliche Gewalt gegen Mitschüler,
 - das Sitzen auf Heizkörpern, Rohrleitungen und Tischen,
 - die Einnahme von warmen Speisen in den Unterrichtsräumen und auf den Fluren bzw. Treppen,
 - der Genuss von Lebensmitteln jeglicher Art (auch Kaugummi) während des Unterrichts mit Ausnahme bei mindestens zweistündigen Klassenarbeiten oder Klausuren,
 - die Vollziehung aller Handlungen, die sich störend auf die Durchführung des Unterrichts auswirken,
 - das Nichtbefolgen der Anweisungen von Lehrkräften.
- 1.2. Frühstück wird ausschließlich auf dem Schulhof oder in der Kantine eingenommen. In der Frühstückspause ist der Aufenthalt nur auf dem Schulhof gestattet. Schüler, die in der Kantine Speisen käuflich erwerben, können diese auch dort einnehmen
- 1.3. In der Mittagspause ist der Aufenthalt in der Kantine, in der Eingangshalle, in den Aufenthaltsräumen B 2/6 und B 2/7 (für die Schüler der Sekundarstufe I), in der Aula B (für die Schüler der Sekundarstufe II), in der Schülerbibliothek, im Computerraum B3/11 und im Freizeitraum der Sozialpädagogin gestattet. Der Aufenthalt im Speiseraum ist nur im Zusammenhang mit dem Verzehr von in der Kantine erworbenen Speisen und Getränken möglich.
- 1.4. Die Schüler können sich in der Frühstücks- und Mittagspause sowie in Freistunden sowohl auf

dem hinteren als auch auf dem vorderen Teil des Schulhofes sowie auf der Kleinsportanlage aufhalten. Der Aufenthalt auf der Kleinsportanlage ist nur zum Zweck der sportlichen Betätigung gestattet. Nicht gestattet ist der Aufenthalt auf dem Bürgersteig vor dem Schulzaun und den Außentritten zu den Seitenausgängen und zum Mittelausgang des hinteren Teils des Schulhofes. Die Eingänge zum Gebäudeteil D sind in der Frühstücks- und Mittagspause durch die Lehrkräfte zu verschließen und werden erst mit dem Vorklingeln geöffnet.

- 1.5. Mit dem Vorklingeln begeben sich Schüler und Lehrkräfte umgehend zum jeweiligen Unterrichtsraum, der nur im Beisein einer Lehrkraft betreten werden darf. Die Schüler bereiten ihre Arbeitsmittel für den Unterricht vor, damit dieser pünktlich beginnen kann. Das Beenden einer Unterrichtsstunde vor dem Klingeln ist ohne Absprache mit der Schulleitung nicht zulässig.
- 1.6. Jeweils nach der 5. Stunde und nach allen darauf folgenden Stunden sind die Stühle hochzustellen, die Fenster zu schließen, die Kreide in die Kreidekästen zu legen und das Licht auszuschalten. Ausnahmen sind dann gestattet, wenn durch die Lehrkraft zweifelsfrei erkennbar ist, dass in diesem Raum nach der 5. Stunde noch Unterricht stattfindet. Die Räume sind mit Belegungsplänen auszustatten.
- 1.7. Das Verlassen des Schulhofes in allen Pausen ist Schülern der Sekundarstufe I grundsätzlich nicht gestattet. Für Frei- und Ausfallstunden gelten die Regelungen gemäß Nr. 6.1. dieser Hausordnung.
- 1.8. Waffen oder waffenähnliche Gegenstände dürfen von Schülern nicht mit in die Schule gebracht werden. Verstöße gegen diese Regelung führen generell zu einer Anzeige bei der Polizei.
- 1.9. Der Besitz und die Einnahme von Alkohol und Drogen sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sowie während aller schulischen Veranstaltungen auch außerhalb der Schule untersagt. Alle Vorgänge, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder dem Verdacht auf Einnahme von Alkohol stehen, sind sofort dem Schulleiter mitzuteilen. Dieser informiert unverzüglich die Eltern und ggf. die zuständigen Ermittlungsorgane. Die Schulleitung kann bei Verdacht auf Drogenbesitz und Alkoholmissbrauch Kontrollen der Taschen, Rucksäcke und anderer im persönlichen Besitz der Schüler befindlicher Gegenstände durchführen.
- 1.10. Im Schulgebäude, auf dem Schulgelände, auf dem Gelände der Feuerwehr, auf den Bürgersteigen vor der Schule und in der Sporthalle gilt ein generelles Rauchverbot.
- 1.11. Das Mitführen und Sichtbarmachen faschistischer, faschismusähnlicher, neonazistischer, rechts- und linksradikaler sowie pornographischer Schriften, Bild- und Tonträger, Symbole und weiterer solcher Materialien ist verboten. Bei Verstößen gegen diese Regelung sind die Materialien sicherzustellen, der Schulleitung zu übergeben und durch diese ggf. in Verbindung mit einer Strafanzeige den Ermittlungsorganen zu übergeben.
- 1.12. Das Mitführen von Graffiti und ähnlichen Farbspraydosen ist ohne zeitlich begrenzte Genehmigung durch den Schulleiter nicht gestattet. Diese Gegenstände sind durch die Lehrkräfte einzuziehen und der Schulleitung zu übergeben.
- 1.13. Sachbeschädigungen, zu denen auch das Beschmieren von Einrichtungsgegenständen und Tapeten gehört, ziehen grundsätzlich Ordnungsmaßnahmen gemäß § 64 BbgSchulG sowie

Schadenersatzansprüche seitens des Schulträgers nach sich. Schüler mit einem derartigen Fehlverhalten werden auch zu Arbeitseinsätzen zur Wiedergutmachung des Schadens herangezogen. Durch die Lehrkräfte ist jede Sachbeschädigung, auch bei Schulbüchern, unverzüglich der Schulleitung zu melden, auch wenn der Verursacher unbekannt ist.

- 1.14. Handys und elektronische Abspielgeräte dürfen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht benutzt werden. Sie sind vor dem Betreten des Schulgeländes auszuschalten. Schülern, die gegen diese Regelung verstoßen, wird das Handy bzw. Abspielgerät entzogen. Es kann am Ende des Schultages beim stellvertretenden Schulleiter in Empfang genommen werden. Bei wiederholten Verstößen von minderjährigen Schülern wird das Gerät nur noch den Eltern übergeben.
Die Schüler der Sekundarstufe II dürfen in der Mittagspause in der Aula B die Handys lautlos benutzen.
- 1.15. Die Lehrkräfte haben das Recht, alle weiteren Gegenstände, die den Unterrichtsverlauf stören, in Verwahrung zu nehmen. Nach der Unterrichtsstunde entscheidet die Lehrkraft eigenverantwortlich, ob der Gegenstand dem Schüler zurückgegeben oder dem Schulleiter übergeben wird.

2. Betreten der Schule

Die Schule kann ab 07.10 Uhr betreten werden. Die Schüler halten sich bis zum Vorklingeln in der Eingangshalle, im Speiseraum und auf den Fluren auf. Das Betreten des Gebäudeteiles D erfolgt mit dem Vorklingeln.

Schüler, die aufgrund der Ankunftszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel oder wegen des Unterrichts in der 0. Stunde bereits früher an der Schule eintreffen, haben das Recht, sich in der Eingangshalle oder dem Speiseraum aufzuhalten.

3. Sonderregelungen bei schlechtem Wetter und Verspätungen von Bus und Bahn

- 3.1. Bei ungünstiger Witterung (starke Niederschläge oder Sturm, extreme Kälte) kann die Schule auch vor 07.10 Uhr betreten werden. Der Aufenthalt erfolgt gemäß Nr. 2 dieser Hausordnung.
- 3.2. Bei ungünstiger Witterung verbringen die Schüler die Frühstückspause unter Aufsicht der in der 3. Stunde unterrichtenden Lehrkraft in dem Unterrichtsraum, den sie in der 3. Stunde planmäßig belegen. Für die Mittagspause gelten die Aufenthaltsbereiche gemäß Nummer 1.3. dieser Hausordnung.
- 3.3. Die Hofaufsichten entscheiden im Benehmen mit der Schulleitung über das Inkrafttreten dieser Sonderregelungen und signalisieren dieses durch Betätigung der Klingel. Im Falle eigenen Unterrichts in der 3. Stunde begeben sich die Hofaufsichten dann sofort in den jeweiligen Unterrichtsraum.
- 3.4. Die Wartezeit auf die Schulbusse und Züge beträgt bei witterungsbedingten Verspätungen 60 Minuten und bei Temperaturen unter - 10 Grad Celsius 30 Minuten. Nach Ablauf dieser Zeit ist auf jeden Fall die Schulleitung telefonisch zu informieren und mit ihr das weitere Vorgehen abzusprechen. Die Schulleitung kann die Wartezeit verlängern, wenn sie Erkenntnisse hat, dass das verspätete Verkehrsmittel in Kürze eintrifft.
- 3.5. Auch für ein Fernbleiben vom Unterricht aus witterungsbedingten Gründen ist eine schriftliche Entschuldigung gemäß Nr. 8.1. dieser Hausordnung vorzulegen.

- 3.6. Schüler der gymnasialen Oberstufe haben am gleichen Tag noch zum Unterricht zu erscheinen, sobald die Witterung das zulässt und die Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist.

4. Verhalten in der Kantine

- 4.1. Die Kantine kann zur Einnahme von dort gekauften Speisen und Getränken in der Frühstücks- und Mittagspause sowie in Freistunden genutzt werden. Ab 12:00Uhr kann die aufsichtsführende Lehrkraft den Speiseraum für alle Schülerinnen und Schüler freigeben. In Freistunden ist der Aufenthalt auch ohne den Erwerb von Speisen und Getränken gestattet.
- 4.2. Nach dem Essen säubert der jeweils letzte Schüler den Tisch.
- 4.3. Essenreste sind in die dafür gekennzeichneten Behälter zu entleeren. Geschirr und Besteck werden an der Essenausgabe abgegeben.
- 4.4. Das Verrücken von Tischen und Hinzustellen von Stühlen an die Tische im Speiseraum ist nicht gestattet.
- 4.5. Während der Frühstücks- und Mittagspause sind das Anfertigen von Hausaufgaben, die Betätigung mit Kartenspielen und andere über die Einnahme von Speisen und Getränken hinausgehende Handlungen untersagt.

5. Verhalten auf dem Weg zum Sportunterricht, in der Sporthalle und auf dem Sportplatz

- 5.1. Die Schüler begeben sich nach der Frühstücks - und Mittagspause unmittelbar nach dem Vorklingeln und in den anderen Pausen sofort nach dem Ende der jeweiligen Unterrichtsstunde selbstständig und auf direktem Wege zur Sporthalle.
- 5.2. Die Mitnahme von Kfz und Fahrrädern zur Sporthalle ist nur in Randstunden zulässig. Fahrräder sind in den vorhandenen Fahrradständern abzustellen.
- 5.3. Das Betreten der Sporthalle und der Umkleieräume erfolgt nur nach Aufforderung durch die zuständige Lehrkraft.
- 5.4. Die Umkleide - und Duschräume sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Das ist durch die Lehrkräfte und den Hallenwart stichprobenartig zu kontrollieren. Festgestellte Verunreinigungen sind sofort durch die Schüler zu beseitigen. Bei größeren Schäden ist sofort die Schulleitung zu informieren, wobei die Schüler bis zum Eintreffen eines Mitgliedes der Schulleitung im Sporthallenbereich verbleiben.
- 5.5. Duschräume dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen oder mit Badeschuhen betreten werden.
- 5.6. Das Rauchen ist in der Sporthalle einschließlich der Umkleide- und Sanitärräume verboten. Das gilt auch für den Weg von der Schule zur Sporthalle und zurück.
- 5.7. Das Tragen von Straßenschuhen, Stollenschuhen, Sportschuhen mit färbenden Sohlen und Sportschuhen, die im Freien benutzt wurden, ist im Hallenbereich untersagt. Sie sind an der Eingangstür gegen Sportschuhe für die Halle auszutauschen und in ein dafür vorhandenes

Regal abzulegen.

- 5.8. Schüler, die nicht im Besitz von Sportzeug für den Sportunterricht sind, werden in die Schule zurück geschickt und sind dort zu beaufsichtigen. Die Umsetzung dieser Regelung ist durch die verantwortliche Lehrkraft vorher telefonisch bei der Schulleitung anzukündigen. Die Schüler erhalten von den Lehrkräften schriftliche Aufgaben.
Falls Schüler wiederholt ihr Sportzeug vergessen, sind die Eltern schriftlich durch die Lehrkraft zu informieren. Bei dann immer noch auftretendem Fehlverhalten kann die Note 6 erteilt werden.
 - 5.9. Die Mitnahme von Getränkedosen, -flaschen und -verpackungen sowohl in der Halle als auch auf dem Sportplatz ist nicht gestattet. Sie verbleiben in den Umkleieräumen.
 - 5.10. Verunreinigungen und Beschädigungen auf dem Weg von der Schule zur Sporthalle bzw. zum Sportplatz sind zu unterlassen. Da es sich um einen Weg zu einer schulischen Veranstaltung handelt, gelten für Verstöße die gleichen Regelungen wie in Nummer 1.13. dieser Hausordnung.
 - 5.11. Die Manipulation der Rauchmelder in der Sporthalle einschließlich der Umkleide- und Sanitärräume mit Sprays und anderen Stoffen bzw. Gegenständen ist strengstens verboten. Verstöße gegen dieses Verbot sind sofort der Schulleitung zu melden, die Ordnungsmaßnahmen gegen den Verursacher einleitet. Darüber hinaus werden Schadenersatzansprüche durch den Schulträger geltend gemacht.
 - 5.12. Sportgeräte werden ausschließlich durch die Lehrkräfte oder den Hallenwart ausgegeben und nach entsprechender Kontrolle wieder eingesammelt.
 - 5.13. Wertgegenstände sind vor jeder Stunde bei der Lehrkraft abzugeben und von dieser im Sportlehrerzimmer zu sichern. Wertgegenstände, die nicht in direkter Beziehung zum Schulbetrieb stehen, müssen durch die Lehrkräfte nicht angenommen werden.
 - 5.14. Das Tragen von Ketten, Ringen und Uhren ist während des Sportunterrichts nicht gestattet. Ohringe sind durch Pflaster zu sichern.
6. Verhalten in Frei- und Ausfallstunden
- 6.1. Schüler der gymnasialen Oberstufe generell und Schüler der Sekundarstufe I, die im Besitz einer schriftlichen Genehmigung der Eltern sind, können in Frei- oder Ausfallstunden das Schulgelände verlassen. Diese Regelung gilt für Schüler der Sekundarstufe I nicht in Pausen.
 - 6.2. Schüler, die eine solche Genehmigung nicht besitzen oder das Schulgelände nicht verlassen möchten, halten sich in diesem Fall auf dem Schulhof, in der Eingangshalle oder im Speiseraum auf.
 - 6.3. Die Schule bemüht sich bei Fehlen einer Lehrkraft um fachgerechten Vertretungsunterricht. Sollte das nicht möglich sein, kann auch ein anderes Fach als Vertretung unterrichtet werden. Vorhersehbare Vertretungen oder Ausfälle werden einen Tag vorher spätestens nach dem 3. Block durch Aushang in den Schaukasten bekannt gegeben. Die Einstellung des Vertretungsplanes in das Internet ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.
 - 6.4. Erscheint eine Lehrkraft nicht zum planmäßigen Unterrichtsbeginn, erkundigt sich der

Klassen- oder Kurssprecher spätestens nach 10 Minuten im Sekretariat nach der getroffenen Regelung. Die Entscheidung über kurzfristige Vertretung oder Unterrichtsausfall wird unverzüglich durch die Schulleitung getroffen.

7. Verhalten bei plötzlicher Erkrankung oder Verletzung von Schülern

- 7.1. Schüler, die sich nicht wohlfühlen oder eine Verletzung erlitten haben, sind - soweit sie sich selbst fortbewegen können - durch die Lehrkraft oder einen Mitschüler in das Sekretariat zu bringen. Bei Bedarf ist durch die Lehrkraft Erste Hilfe zu leisten. Begleitet die Lehrkraft den Schüler in das Sekretariat, ist die Aufsichtspflicht für die anderen Schüler durch eine in der Nähe befindliche Lehrkraft abzusichern.
- 7.2. Bei Erkrankungen oder Verletzungen, die mit stärkeren Schmerzen oder sichtbaren äußeren Anzeichen verbunden sind oder die Art und Schwere der Verletzung oder Erkrankung unklar ist, sind durch die Lehrkraft sofort Erste - Hilfe - Maßnahmen einzuleiten. In diesem Fall ist der Betroffene persönlich durch die Lehrkraft in das Sekretariat zu bringen. Die Aufsichtspflicht wird analog Nr. 7.1. erfüllt.
- 7.3. Bei offenkundig so schweren Verletzungen oder Erkrankungen, die den sofortigen Einsatz eines Notarztes oder Rettungswagens erfordern, sind diese nach erfolgten Erste - Hilfe - Maßnahmen sofort anzufordern. Ist der Schüler noch transportfähig, ist er durch die Lehrkraft und ggf. unter Mithilfe von Schülern in das Büro zu bringen, von dem aus alles Weitere veranlasst wird. Bei Transportunfähigkeit verbleibt die Lehrkraft beim Schüler und beauftragt eine andere Lehrkraft oder ggf. einen Schüler mit der Information des Sekretariats. Bei Unfällen in der Sporthalle wird der Notdienst direkt durch den Sportlehrer angefordert und das Sekretariat danach informiert. Ebenfalls sind die Eltern zu informieren.
- 7.4. In den unter 7.1. beschriebenen Fällen werden die Eltern informiert, die ihre Kinder abholen müssen. Ist das nicht möglich, kann der Schulleiter in Ausnahmefällen und nach telefonischer Absprache mit den Eltern den Schüler allein oder in Begleitung eines Mitschülers nach Hause entlassen. Der Mitschüler muss im Besitz der unter Nummer 6.1. genannten schriftlichen Genehmigung der Eltern sein. Kein Schüler darf von sich aus ohne Abmeldung im Sekretariat bei Unwohlsein die Schule verlassen.
- 7.5. In den unter 7.2. genannten Fällen ist mit den Eltern telefonisch abzustimmen, ob sie ihr Kind abholen und mit ihm einen Arzt aufsuchen können. Bei Sportunfällen erfolgt diese Abstimmung durch den Sportlehrer. Sollte den Eltern eine Abholung nicht möglich sein, muss ein Taxi gerufen werden, mit dem die verantwortliche Lehrkraft mit dem Schüler zum Arzt fährt. Taxischeine sind im Büro und in der Sporthalle vorhanden.
- 7.6. Jeder Unfall wird durch die Sekretärin in das Unfallbuch der Schule eingetragen. Die bei dem Unfall anwesenden oder ihn feststellenden Lehrkräfte sind verpflichtet, gegenüber der Sekretärin unverzüglich die erforderlichen Angaben zu machen. Die Sekretärin ist für das ordnungsgemäße Ausfüllen der Unfallmeldung an den Gemeindeunfallversicherungsverband verantwortlich. Gleichzeitig sind die Eltern über den Unfallhergang und die rechtlichen Konsequenzen zu informieren. Die Eltern sind verpflichtet, der Schule alle notwendigen Angaben über die Art der Verletzungen und den behandelnden Arzt zu übermitteln.

8. Entschuldigung und Beurlaubung von Schülern

- 8.1. Ist ein Schüler durch Krankheit oder anderen nicht vorhersehbaren und zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, ist die Schule hierüber durch die Eltern spätestens am zweiten Fehltag telefonisch zu benachrichtigen. Bei Beendigung des Fernbleibens teilen die Eltern der Schule schriftlich den Grund für das Fernbleiben mit. Bei einem längeren Fernbleiben ist spätestens nach zwei Wochen, in der gymnasialen Oberstufe nach einer Woche, eine Zwischenmitteilung vorzulegen. Bei krankheitsbedingtem Fehlen ab 2 Wochen ist immer ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schulleitung auch bei kürzerem Fernbleiben ein ärztliches Attest verlangen.
- 8.2. Volljährige Schüler sind für die Umsetzung der in Nummer 8.1. formulierten Regelungen selbst verantwortlich oder haben eine andere Person damit zu betrauen. Sie haben im Krankheitsfall immer ein ärztliches Attest vorzulegen. Zweimal pro Schulhalbjahr kann eintägiges krankheitsbedingtes Fehlen auch ohne Attest entschuldigt werden.
- 8.3. Bei unentschuldigtem Fehlen minderjähriger Schüler sind in jedem Fall die Eltern durch die Klassenleiter und Tutoren zu informieren.
- 8.4. Eine Beurlaubung von Schülern vom Besuch des Unterrichts kann nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers erfolgen. Schüler der gymnasialen Oberstufe benutzen dazu die im Sekretariat erhältlichen Antragsformulare. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor der gewünschten Beurlaubung einzureichen. Ist das nicht möglich, sind die objektiven Gründe für die Nichteinhaltung der Antragsfrist nachzuweisen.
Minderjährige Schüler, die einen schriftlich bestätigten, nicht aufschiebbaren Termin wahrnehmen müssen, den sie erst einen Tag vorher erhalten haben, können nur dann die Schule verlassen, wenn neben der schriftlichen Bescheinigung der Institution, bei der der Termin wahrgenommen werden soll, auch eine schriftliche Genehmigung der Eltern vorliegt.
- 8.5. Eine Beurlaubung durch den Klassenleiter ist nur aus den unter Nr. 8 Abs. 2 und 3 VV-Schulbetrieb genannten Gründen und bis zu maximal drei Tagen innerhalb eines Schuljahres möglich. Für alle weiteren Beurlaubungen sind der Schulleiter oder das Staatliche Schulamt zuständig. Beurlaubungen von Schülern der gymnasialen Oberstufe werden grundsätzlich durch den Oberstufenkoordinator und über die Frist von drei Tagen hinaus durch den Schulleiter bearbeitet.
- 8.6. Schüler können aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise von sportpraktischen Übungen befreit werden. Die Beurlaubung muss von den Eltern oder dem volljährigen Schüler schriftlich beantragt und begründet werden. Ein ärztliches Attest ist beizufügen, sofern die Gesundheitsstörung nicht offensichtlich ist. Zuständig für Befreiungen bis zu vier Wochen ist die Sportlehrkraft, darüber hinaus die Schulleitung.

9. Abstellen der Fahrräder und Kfz durch Schüler

- 9.1. Fahrräder sind durch die Schüler in den Fahrradständern rechts vor dem Haupteingang bzw. vor der Sporthalle abzustellen.
- 9.2. Mopeds können sowohl im Bereich der Fahrradständer als auch auf dem Parkplatz vor der Sporthalle abgestellt werden.
- 9.3. Motorräder und PKW werden generell auf dem Parkplatz vor der Sporthalle abgestellt.

9.4. Das Fahren mit dem Fahrrad bzw. Kfz auf dem Bürgersteig vor der Schule und auf dem Schulhof ist nicht gestattet.

9.5. Für alle Schüler der Schule wird eine generelle Fahrraderlaubnis erteilt.

10. Ordnungsschüler und Klassenbuchverantwortliche

10.1. Jede Lehrkraft hat das Recht, wöchentlich oder für einen längeren Zeitraum einen oder mehrere Ordnungsschüler festzulegen.

10.2. Die Ordnungsschüler erfüllen folgende Aufgaben:

- Säubern der Tafel im und nach dem Unterricht
- Kontrolle des Raumes vor dem Betreten auf herumliegende Abfälle, Schmierereien und Beschädigungen sowie Meldung an die Fachlehrkraft
- Lüften in der Zeit zwischen Vorklingeln und Unterrichtsbeginn nach Anweisung durch die Lehrkraft
- Kontrolle über das Hochstellen der Stühle und das Ausschalten des Lichtes

10.3. Verzichtet die Lehrkraft auf die Wahrnehmung des unter Nr. 10.1. formulierten Rechtes, ist sie für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Nr. 10.2. selbst verantwortlich.

10.4. Jeder Klassenleiter der Sekundarstufe I legt im Benehmen mit den Schülern für den gesamten Verlauf eines Schuljahres einen Klassenbuchverantwortlichen fest. Dieser Schüler nimmt das Klassenbuch vor der 1. Stunde im Lehrerzimmer in Empfang, führt es den gesamten Unterrichtstag mit sich und legt es der jeweiligen Lehrkraft im Klassenunterricht zu Beginn der Unterrichtsstunde vor. Nach Unterrichtsschluss wird das Klassenbuch durch die jeweils letzte Lehrkraft im Klassenunterricht im Lehrerzimmer abgelegt.

11. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung

11.1. Bei Verstößen gegen diese Hausordnung können unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit folgende Erziehungsmaßnahmen zur Anwendung kommen:

- mündliche Ermahnung
- Gespräch der Fachlehrkraft und/oder der Klassenlehrkraft mit dem Schüler und/oder den Eltern
- Gespräch des Schulleiters im Beisein der Fachlehrkraft und/oder der Klassenlehrkraft mit dem Schüler und/oder den Eltern
- Behandlung des Sachverhaltes im Unterricht
- Eintragung des Fehlverhaltens im Klassenbuch und schriftliche Information der Eltern darüber durch die Fach- oder Klassenlehrkraft
- Arbeitseinsätze zur Wiedergutmachung
- finanzielle Erstattung von Schäden im Einvernehmen und nach Aufforderung durch den Schulträger
- Wegnahme von Gegenständen bis zum Ende der Unterrichtsstunde, des Unterrichtstages und durch den Schulleiter auch darüber hinaus
- schriftliche Missbilligung als Mitteilung an die Eltern durch die Fach- oder Klassenlehrkraft
- Ladung des Schülers und/oder der Eltern zur Stellungnahme und Auswertung des Verhaltens vor die Klassenkonferenz
- zeitweiliger Ausschluss im Rahmen einer Unterrichtsstunde und damit verbundene Bearbeitung von Aufgaben im Aufsichtsräum für störende Schüler

- Nachholen nicht erledigter Aufgaben am Ende des Unterrichtstages unter Aufsicht bei vorheriger telefonischer Information der Eltern

11.2 Wenn schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen wird und eine Erziehungsmaßnahme sich als wirkungslos oder nicht geeignet erwiesen hat, können Ordnungsmaßnahmen gemäß § 64 BbgSchulG eingeleitet werden.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Die vorliegende Schulordnung tritt in dieser Fassung mit Wirkung vom 15.04.2011 in Kraft.

12.2 Diese Schulordnung hat Gültigkeit für das gesamte Schulgebäude einschließlich Nebengebäude und das Schulgelände einschließlich Bürgersteig und Parkplatz vor der Schule, Feuerwehrgelände und die Sporthalle.
Sie gilt für alle schulischen Veranstaltungen in der Schule, auf dem Schulgelände, in der Sporthalle und in Teilen auch für schulische Veranstaltungen außerhalb der Schule.

12.3 Alle Schüler, Lehrkräfte sowie das weitere pädagogische und technische Personal sind zur Einhaltung dieser Schulordnung verpflichtet.

12.4 Änderungen zur vorliegenden Schulordnung können durch die Schulkonferenz auf Antrag und nach Anhörung der Konferenz der Lehrkräfte oder der Elternkonferenz oder der Konferenz der Schülerinnen und Schüler beschlossen werden.

12.5 Der Schulleiter hat im Interesse der Aufrechterhaltung des Schulbetriebes das Recht, Teile dieser Hausordnung bis zur nächstfolgenden Sitzung der Schulkonferenz außer Kraft zu setzen bzw. notwendige Ergänzungen vorzunehmen.

Dirk Zobywalski
Schulleiter